

„Förderverein Kindergarten Heckershausen e.V.“

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Förderverein Kindergarten Heckershausen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Ahnatal. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote zur Förderung der ganzheitlichen Entwicklung aller Kinder sowie die Ergänzung der Einrichtung des Kindergartens Heckershausen.
Die Eltern und Freunde des Kindergartens sollen für dessen Aufgaben und Belange aktiviert und das Interesse und Verständnis gefördert werden.
Dies soll erreicht werden durch Projekte, Feste und Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Abs. 1 dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag soll Namen und die Anschrift enthalten.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
Vereinsvorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, stellvertretende/r Schriftführer, Schatzmeister/in, stellvertretende/r Schatzmeister/in. Die Zusammenlegung von Vereinsämtern in einer Person eines Vorstandmitgliedes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich (Personalunion). Es sind mindestens drei Mitglieder im Vorstand notwendig. Der Vorstand hält pro Quartal eine Vorstandssitzung ab, bei Bedarf öfters.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er führt u.a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorsitzende kann alleine über die Verwendung von Beträgen bis 100,- Euro je Einzelfall entscheiden. Bei Beträgen von 101,- Euro bis 500,- Euro muss der Vorstand entscheiden. Bei Beträgen mehr als 500,- Euro entscheidet die Mitgliederversammlung. Die entsprechenden Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (6) Der Kindergarten Heckershausen kann einen Beisitzer senden, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter bzw. ein bevollmächtigter Vertreter stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden, solange die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und zwar auf jeweils zwei Jahre. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Vertreter von juristischen Personen als Mitglied können nicht in den Vorstand gewählt werden. Gewählt sind Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim mit Stimmzettel statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins und über eingegangene Anträge von Mitgliedern.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom

Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben auf Anfrage Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - Feste und Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ahnatal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auflösung des Vereins/Satzungsänderung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder bei Änderung der Satzung des Vereins erfordern abweichend von § 8 Abs. 4 eine zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unvollständig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Der Verein ist verpflichtet, eine die unvollständige Bestimmung ergänzende oder die unwirksame Bestimmung ersetzende Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung möglichst nahe kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ahnatal, den 17.03.2015